

# **S a t z u n g**

## **Über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkaliensatzung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 SächsGemO vom 21. April 1993 (SächsGVBL. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBL S. 345) in Verbindung mit § 2 SächsKAG vom 16. Juni 1993 (SächsGVBL S. 502) und § 63 Abs. 2 SächsWG vom 23. Februar 1993 (SächsGVBL S. 201) hat der Stadtrat der Stadt Nossen am 13.03.2003 mit Beschluss-Nr. 445-41/03 die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben der Stadt Nossen - Fäkaliensatzung – beschlossen.

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- 1) Die Stadt Nossen betreibt die Entsorgung der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen als öffentliche Einrichtung. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- 2) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Abfuhr und die ordnungsgemäße Beseitigung der Anlageninhalte.

#### **§ 2 Benutzungs-, Überlassungs- und Anschlusspflicht**

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Nossen zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.
- 2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- 3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach den Absätzen 1) und 2) Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentliche Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

#### **§ 3 Herstellung, Wartung und Pflege**

- 1) Die Kleinkläranlagen und die geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- 2) Die ordnungsgemäße Wartung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines von der Stadt zugelassenen Unternehmens nachzuweisen.
- 3) In die Kläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind
  - die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
  - die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4) Im übrigen sind die für die Kleinkläranlagen zu beachtenden allgemeinen Ausschlüsse Bestandteil dieser Satzung (Anlage).

#### **§ 4 Entsorgung der Kleinkläranlagen und der geschlossenen Gruben**

1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube oder unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 sowie in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.

Seltenere Entleerungen sind auf Antrag möglich, wenn die geschlossene Grube baulich intakt ist, jedoch binnen einem Jahr weniger als 50 % gefüllt wurde.

2) Die Stadt kann Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

#### **§ 5 Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte**

1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt binnen eines Monats anzuzeigen:

- die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben,
- den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.

Nach Inkrafttreten dieser Satzung sind neu errichtete Kleinkläranlagen, Absetzbecken oder geschlossene Gruben vom Grundstückseigentümer oder Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen.

2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgesetzten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.

3) Den Beauftragten der Stadt ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren:

- zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden,
- zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Absätze 1 und 2.

4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Grubeninhaltes zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 6 Haftung**

1) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlage oder geschlossenen Grube. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## II. Gebühren

### § 7 Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

- 1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Benutzungsgebühren.
- 2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges gemessene Menge des Abfuhrgutes, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.
- 3) Die Stadt Nossen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung § 1 **bis zu 4 mal jährlich** keine Benutzungsgebühren für alle Einleiter, die ihre Abwässer ohne Fäkalien in Kanäle einleiten, die an ein Klärwerk angeschlossen sind.

### § 8 Gebührenschuldner

1) Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 9 Gebührenhöhe

1) Die Abfuhrgebühr beträgt:

1. Klärschlämme aus Kläranlagen bzw. Fäkalien aus abflusslosen Gruben	24,00 €/m <sup>3</sup>
2. WC-Spülwasser aus abflusslosen Gruben	19,00 €/m <sup>3</sup>
3. Sanitärabwässer aus abflusslosen Sammelgruben für häusliches Gesamtabwasser	15,15 €/m <sup>3</sup>
4. Zuschlag je zusätzliche Schlauchlänge (3 m) bei mehr als 21 m Schlauchverlegung	2,30 €
5. Erschwernis bei Verunreinigungen mit artfremden Gegenständen	17,90 €/30 min
6. Vergebliche Anfahrt – pro Anfahrt, Verrechnung	17,90 €
7. Grundgebühr pro Auftrag (Verwaltungsaufwand für Einzelrechnungslegung)	2,55 €

Die Entsorgungskosten beinhalten die Transportkosten und die Behandlungsgebühr im Klärwerk und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

### **§ 10 Entstehung, Fälligkeit**

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung
- 2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße, auch bei fahrlässiger Zuwiderhandlung, geahndet werden.
- 2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Stadt überlässt,
  - b) Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 und 2 herstellt, unterhält oder betreibt,
  - c) Entgegen § 2 Abs. 4 Stoffe in die Anlage einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beschädigen oder zu zerstören,
  - d) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält.
  - e) entgegen § 16 Abs. 1 und 2 der Abwasserbeseitigungssatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt,
  - f) entgegen § 4 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - g) entgegen § 4 Abs. 2 dem Beauftragten der Stadt nicht den ungehinderten Zutritt gewährt.

#### **§ 12 Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) vom 22.03.1991 (BGBl Seite 766) i.d.F. vom 03.08.1992 (BGBl Seite 1464).

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Ausfertigung vom 18.09.2001, beschlossen am 13.09.2001, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Nossen, Ausgabe Nr. 80, vom 01.10.2001, außer Kraft.

### Anlage zur Fäkaliensatzung

#### Allgemeine Ausschlüsse

1. Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentliche Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gar gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können.

Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

2. Insbesondere sind ausgeschlossen:
  - 2.1. Stoffe- auch in zerkleinertem Zustand – die zu Ablagerungen und Verstopfungen in öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefeartige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle).
  - 2.2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
  - 2.3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
  - 2.4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
  - 2.5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
  - 2.6. Abwasser, das wärmer als 35° C ist,
  - 2.7. Abwasser mit einem ph-Wert von über 9,9 (alkalisch) oder unter 6,0 (sauer),
  - 2.8. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
  - 2.9. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

#### Hinweis:

I. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.

II. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, 14.03.2003

gez. Haubner  
Bürgermeister

S i e g e l